

Stand mit den Änderungen vom: 13.01.15, 24.11.15, 19.04.16, 20.12.16, 24.07.2018

Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 29.07.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Im Folgenden verwendete Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen. Aufgrund besserer Lesbarkeit wird auf die explizite Nennung mehrerer Formulierungen verzichtet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Fachschaft

- (1) Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie (im Folgenden Fachschaft) vertritt die Studierenden der in (2) genannten Studiengänge und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit der Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung (OrgS) der Verfassten Studierendenschaft (VS).
- (3) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

§ 2 Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt das aktive Wahlrecht zum FSR. Darüber hinaus ergibt sich die passive Wahlberechtigung für den FSR aus § 3 Abs. 3 der Wahlordnung des Studierendenrats (WahlO). Weiterhin besitzt jedes Mitglied das Recht, an der FVV teilzunehmen.
- (2) Jedem Mitglied der Fachschaft wird in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

§ 3 Wahlgrundsätze und Mehrheiten

- (1) Eine absolute Mehrheit ist eine Mehrheit von mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen. Eine relative Mehrheit ist eine Mehrheit, bei der mehr Stimmen auf eine Option vereint werden, als auf alle anderen für sich. Schreibt

diese Satzung für eine Abstimmung keine absolute oder Zweidrittelmehrheit vor, so genügt immer eine relative Mehrheit zur Beschlussfassung.

- (2) Über eine Teilung oder einen Zusammenschluss von Studienfachschaften kann nur mittels einer Urabstimmung gemäß § 15 entschieden werden.

II. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FVV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die FVV findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich nach Ankündigung statt.
- (3) Außerordentliche FVVen müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des FSR oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen FVV nach (3) muss mindestens drei Werktage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (5) Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung kann eine zweite FVV gemäß (4) einberufen werden; diese ist bezüglich der Tagesordnung der entsprechenden beschlussunfähigen FVV beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit relativer Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Satzung der Fachschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (7) Der FSR ist an die Beschlüsse der FVV im Rahmen ihrer Kompetenzen gebunden und hat ihnen Folge zu leisten.

§ 5 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FVV wird vom FSR geleitet. Der FSR bestimmt einen Sitzungsleiter und einen Schriftführer.
- (2) Der FSR legt die vorläufige Tagesordnung fest. Wird die FVV gemäß § 4 (3) einberufen, so sind die in dem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung mit relativer Mehrheit der FVV beschlossen.

- (3) Der Sitzungsleiter hat nach Feststellung der Tagesordnung die Anwesenden über ihre Rechte und die Anträge aufzuklären.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen.
- (5) Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes der FVV erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Diesem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.
- (6) Die Beschlüsse der FVV werden spätestens zehn Werktage nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle der FVV sind nach Absprache einsehbar.

III. Der Fachschaftsrat

§ 6 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR besteht aus den gemäß § 7 gewählten Vertretern der Fachschaft. Der FSR hat fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann der FSR sich auch mit vier Mitgliedern konstituieren.
- (2) Die Sitzung des FSR findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich und bei Bedarf nach Absprache statt.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer und leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit können die Aufgaben des Vorsitzenden an jedes andere FSR Mitglied übertragen werden.
- (4) Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt.
- (5) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Selbstauflösung des FSR betreffen. Diese ist in § 11 geregelt.

§ 7 Wahlen zum Fachschaftsrat und Amtszeit

- (1) Der FSR wird in allgemeiner, freier, direkter, gleicher und geheimer Personenwahl gewählt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Fachschaftsräte gemäß § 6 (1) zu wählen sind. Pro Kandidat darf eine Stimme abgegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Näheres regelt die WahlO der VS der Universität Heidelberg.
- (3) Wiederwahl von Mitgliedern des FSR ist zulässig.

- (4) Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr. Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSR geschäftsführend im Amt.
- (5) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig durch:
 - a. schriftlichen Rücktritt,
 - b. Ausscheiden aus der Fachschaft,
 - c. Tod.
- (6) Der Vorsitzende kann sein Amt während seiner Amtsperiode im FSR nur niederlegen, wenn triftige Gründe vorliegen, die der FVV unverzüglich mitgeteilt werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des FSR rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den FSR nach.
- (8) Die Amtszeit des gesamten FSR endet vorzeitig durch Selbstauflösung gemäß § 11 oder falls weniger als vier Mitglieder des FSR verbleiben. In beiden Fällen muss zeitnah eine Neuwahl gemäß § 7 erfolgen.
- (9) Der FSR kann als Ganzes oder in Teilen vorzeitig seines Amtes enthoben werden. Eine Amtsenthebung kann nur aus triftigem Grund erfolgen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen diese Satzung vor. Über eine Amtsenthebung wird in einer Fachschaftsursabstimmung nach § 16 durch die Studierendenschaft abgestimmt.

§ 8 Durchführung der Fachschaftsratssitzung

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung und die Bestimmung eines Schriftführers.
- (2) Der Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung fest. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung mit relativer Mehrheit des FSR beschlossen.
- (3) Der Vorsitzende hat nach Feststellung der Tagesordnung die Anwesenden über ihre Rechte und die Anträge aufzuklären.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.
- (5) Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes des FSR erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Diesem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.
- (6) Die Beschlüsse des FSR werden spätestens zehn Werkzeuge nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle des FSR sind nach Absprache einsehbar.

§ 9 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Instanzen.
- (2) Der FSR hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung der fachlichen Interessen der Fachschaft,
 - b. die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Studierendenschaft der Universität,
 - c. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
 - d. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 - e. die Entsendung von Fachschaftsmitgliedern als studentische Vertreter in universitäre und außeruniversitäre Gremien gemäß § 12,
 - f. die Einberufung und Leitung der FVV,
 - g. die Ausführung der Beschlüsse der FVV,
 - h. die Führung der Finanzen,
 - i. die Durchführung von Fachschaftsurabstimmungen gemäß § 15.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 10 Interne Organisation des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte:
 - a. einen Vorsitzenden,
 - b. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. zwei Finanzreferenten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des FSR:
 - a. die Einberufung, Organisation und Durchführung von Fachschaftsratssitzungen,
 - b. die Zusammenstellung der Tagesordnungspunkte,
 - c. die Leitung des Fachschaftsrates,
 - d. die Erteilung von Schlüsselrechten,
- (3) Zu den Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des FSR:
 - a. die Einberufung, Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der Fachschaft (ordentlich und außerordentlich),
 - b. das Redigieren und Veröffentlichen des Protokolls der FVV,
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt beim Ausscheiden des Vorsitzenden den Vorsitz des FSR für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl.

- (5) Zu den Aufgaben der Finanzreferenten gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des FSR:
 - a. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,
 - b. die Erstellung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Haushaltsjahr in Absprache mit dem Finanzreferat des Studierendenrats, dem FSR und der FVV,
 - c. die Verwaltung der Abrechnungen aller von der Fachschaft finanzierten Projekte und Veranstaltungen,
 - d. sonstige finanzielle Belange der Fachschaft.

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend.

§ 11 Selbstauflösung des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR kann die Selbstauflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschließen. Er bleibt bis zur Konstitution eines neuen FSR geschäftsführend im Amt.

IV. Ämter der akademischen Selbstverwaltung

§ 12 Wahl der Fachschaftsvertreter in die Gremien der akademischen Selbstverwaltung

- (1) Der FSR schlägt in Absprache mit der FVV zwei studentische Vertreter und zwei Stellvertreter für den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Maßgabe der geltenden Regelungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentischen (Stell-) Vertreter für den Fakultätsrat übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden im Fakultätsrat.
- (2) Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FVV vier studentische Vertreter und vier Stellvertreter für die Studienkommission des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Regelungen dem zuständigen Gremium vor. Diese setzen sich bevorzugt zusammen aus zwei Studierenden des 100% Bachelor- und jeweils einem Studierenden des 50% Bachelor- und Masterstudienganges Chemie. Die studentischen (Stell-) Vertreter für die Studienkommission übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden in der Studienkommission.
- (3) Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FVV jeweils einen studentischen Vertreter und einen Stellvertreter für die Prüfungsausschüsse des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentischen (Stell-) Vertreter für die Prüfungsausschüsse übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden im Prüfungsausschuss.
- (4) Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FVV einen studentischen Vertreter und einen Stellvertreter für die Berufungskommission des Fachbereiches Chemie

bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Regelungen dem zuständigen Gremium vor. Der studentische (Stell-) Vertreter für die Berufungskommission übernimmt die Vertretung der Belange der Studierenden in der Berufungskommission.

- (5) Vertreter der Fachschaft in den Gremien werden für ein Jahr entsandt, soweit anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen von der FVV vorgeschlagen und vom FSR entsandt werden.

§ 13 Qualitätssicherungsmittelkommission

- (1) Über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Fachschaft entscheidet die Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK). Die QSMK sollte spätestens 1 Woche vor Abgabefrist für die Vorschläge der QSM tagen.
- (2) Die QSMK besteht aus dem FSR sowie aus drei Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie (im Folgenden als Chemiker bezeichnet), einem Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Biochemie (im Folgenden als Biochemiker bezeichnet) und einem Studierenden des 50% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie mit Lehramtsoption (im Folgenden als Lehrämter bezeichnet). Kann diese Zusammensetzung nicht erreicht werden, ist die QSMK mit einem anderen Verhältnis aus vertretenen Studiengängen tagungsfähig.
- (3) Die Amtszeit der QSMK beträgt ein Jahr.
- (4) Für die fünf nicht-FSR-Mitglieder wird in einer FVV eine Vorschlagsliste erarbeitet. Anschließend werden die nicht-FSR-Mitglieder in einer FSR-Sitzung gewählt. Die Wahl muss 2 Wochen vor Durchführung in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur Aufnahme in die Vorschlagsliste berechtigt. Die Wahl soll nach Möglichkeit einen Monat vor der Tagung der ersten QSMK des Haushaltsjahres stattfinden.
- (5) Bei der Wahl der nicht-FSR-Mitglieder der QSMK sind alle Mitglieder des FSR stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen und darf jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die drei Chemiker, der Biochemiker und der Lehrämter mit den meisten Stimmen. Hat für einen der Studiengänge kein Studierender kandidiert oder keine Stimme bekommen, ist die Person mit den nächstmeisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Möchte ein Mitglied der QSMK sein Amt niederlegen, rückt der Studierende mit der nachfolgenden Stimmenanzahl nach. Die Zusammensetzung der QSMK nach (2) soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Ausnahme dieser Regelung tritt in Kraft, wenn dadurch aus Zeitgründen die Abgabefrist für die Vorschläge der QSM nicht eingehalten werden kann oder kein Nachrücker das Amt übernehmen kann. In diesem Fall bleibt die reduzierte QSMK für diese Tagung bestehen. Dies beinhaltet auch die Amtsniederlegung durch Mitglieder des FSR.

- (7) Jedes Mitglied der QSMK hat eine Stimme pro Antrag. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des FSR. Ein Antrag wird zur Verausgabung vorgeschlagen, wenn er mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.
- (8) Die QSMK ist mit mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (9) Persönlich Befangene und Antragsteller sind von der Abstimmung über entsprechenden Antrag ausgeschlossen.

V. Der Studierendenrat

§ 14 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der FSR entsendet auf Vorschlag der FVV einen Vertreter sowie einen Stellvertreter in den Studierendenrat (StuRa).
- (2) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr. Mehrfache Entsendung ist zulässig.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 der Organisationssatzung (OS). Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche durch die Studienfachschaft vertreten werden, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Vertreters rückt der Stellvertreter in den StuRa nach. Im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters entsendet der FSR erneut einen Vertreter und Stellvertreter gemäß (1).
- (5) Die Fachschaft kann sich nach § 14 der OS des StuRa mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

VI. Die Fachschaftsurabstimmung

§ 15 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsurabstimmung

- (1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt:
 - a. auf Beschluss des FSR,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft,
 - c. auf Beschluss der FVV.
- (3) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so formuliert sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit Ja oder Nein abstimmen können.
- (4) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung können sein:

- a. Teilung und Zusammenschluss von Studienfachschaften,
 - b. Abwahl des FSR als Ganzes bzw. in Teilen,
 - c. sonstige Belange der Studenten der Fachschaft.
- (5) Beschlüsse werden mit absoluter Zweidrittelmehrheit getroffen. Sie sind für den FSR dann bindend, wenn wenigstens 5% der Mitglieder der Fachschaft an der Urabstimmung teilgenommen haben.

§ 16 Durchführung einer Fachschaftsurabstimmung

- (1) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt zwei vom FSR bestimmten Wahlleitern. Diese dürfen nicht Betroffene der durchgeführten Abstimmung sein.
- (2) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss vom FSR mindestens vier Wochen vor Durchführung der Abstimmung veröffentlicht werden.
- (3) Die Stimmenauszählung erfolgt direkt im Anschluss an die Abstimmung. Der Wahlleiter fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens Gegenstand der Abstimmung, das Ergebnis der Auszählung, die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen und das Datum der Auszählung enthält. Das Protokoll ist unverzüglich zu veröffentlichen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Sind oder werden einzelne Regelungen dieser Satzung ungültig, so gilt der Rest dieser Satzung unbeschadet dieser Ungültigkeit weiter.